

TE OGH 1979/2/22 12Os194/78

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1979

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 22. Februar 1979

unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Breycha, in Gegenwart der Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Piska, Dr. Keller, Dr. Kral und Dr. Kießwetter als Richter, sowie des Richteramtsanwälters Mag. Umlauft als Schriftführer in der Strafsache gegen Johannes A wegen Verbrechens nach § 6 Abs. 1 SGG und 12 StGB über die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 3. Oktober 1978, GZ. 5 Vr 1963/78-19, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung nach öffentlicher Verhandlung, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstattlers, Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Kral, der Ausführungen des Vertreters der Generalprokurator, Generalanwalt Dr. Knob, und der Ausführungen des Verteidigers Rechtsanwalt Dr. Karl Katary, zu Recht erkannt:

Spruch

Der Nichtigkeitsbeschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Urteil, das im übrigen unberührt bleibt, im gesamten Strafausspruch aufgehoben und die Sache im Umfange der Aufhebung zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen. Mit ihrer Berufung wird die Staatsanwaltschaft auf diese Entscheidung verwiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der am 1.8.1958

geborene, beschäftigungslose Johannes A des Verbrechens nach dem § 6 Abs. 1 SuchtgiftG, teils als Beteiligter nach dem § 12 StGB, schuldig erkannt und hiefür nach dem § 6 Abs. 1 und 2 (richtig nur Abs. 1) SuchtgiftG zu einer (gemäß dem § 43 mit dreijähriger Probezeit bedingt nachgesenenen) Freiheitsstrafe in der Dauer eines Jahres verurteilt.

Inhaltlich des Schulterspruchs hat der Angeklagte I./ in der Zeit von

September 1977 bis Anfang Feber 1978 in Wien dadurch, daß er einem

abgesondert zu verfolgenden Suchtgifthändler namens 'C', 50 - 100

Personen zum Zwecke des Suchtgifterwerbes zuführte, zur Ausführung

der strafbaren Handlungen des Suchtgifthändlers 'C', nämlich der den

bestehenden Vorschriften zuwider erfolgenden Inverkehrsetzung der

Suchtgifte Heroin und Haschisch sowie suchtgifthältiger Medikamente

in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für

das Leben und die Gesundheit von Menschen entstehen konnte,
beigetragen, II./ vorsätzlich den bestehenden Vorschriften zuwider
Suchtgift in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine
Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen
konnte, in Verkehr gesetzt, indem er 1.) in der Zeit von Mitte Februar
1978 bis Mitte März 1978 in Graz insgesamt 5 g Heroin an eine
größere Anzahl von Suchtgiftkonsumenten entgeltlich abgab, 2.) in
der Zeit vom 29. März 1978 bis 1. April 1978 in Graz insgesamt
110 vom abgesondert zu verfolgenden Karl B übernommene LSD-
Trips einer unbekannten größeren Anzahl von Suchtgiftabnehmern
teils verkaufte, teils unentgeltlich überließ.

Dieses Urteil wird von der Staatsanwaltschaft sowohl mit Nichtigkeitsbeschwerde als auch mit Berufung bekämpft. In Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde macht die Staatsanwaltschaft zutreffend geltend, daß das Urteil mit dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs. 1 Z 11 StPO behaftet ist. Denn das Erstgericht lastete dem Angeklagten zwar zum Punkt II./1./ des Urteilssatzes an, 5 g Heroin in Verkehr gesetzt zu haben, verhängte aber ungeachtet des Umstandes, daß dieses Suchtgift oder sein Erlös nicht ergriffen und daher auch nicht für verfallen erklärt werden konnten, keine entsprechende Verfallsersatz(geld)Strafe. Auf eine solche Geldstrafe in der Höhe des Wertes der Sachen oder ihres Erlöses ist aber nach der zwingenden, dem Gericht keinen Ermessensspielraum lassenden Vorschrift des § 6 Abs. 4 SuchtgiftG zu erkennen, wenn die den Gegenstand einer nach dem § 6 Abs. 1 SuchtgiftG strafbaren Handlung bildenden Sachen oder ihr Erlös nicht ergriffen werden können oder nicht auf Verfall erkannt wird.

Rechtliche Beurteilung

Da dem angefochtenen Urteil Feststellungen über den Wert der erwähnten 5 g Heroin oder die hiefür erzielten Erlöse nicht zu entnehmen sind und es dem Obersten Gerichtshof verwehrt ist, die notwendigen Feststellungen selbst zu treffen, kann nicht sofort in der Sache selbst erkannt werden. Vielmehr war das angefochtene Urteil in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft - wegen des vorliegenden Zusammenhangs (§ 289 StPO) in seinem gesamten Strafausspruch - aufzuheben und die Sache im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Im zweiten Rechtsgang wird zu beachten sein, daß für die Bemessung der Verfallsersatz-Geldstrafe der Handelswert des Suchtgiftes maßgebend ist, falls der Erlös nicht festgestellt werden könnte (vgl. ÖJZ-LSK 1978/156).

In der Urteilsbegründung wurde zwar von einer unentgeltlichen Suchtgiftabgabe gesprochen. Im Gegensatz dazu steht allerdings der Urteilsspruch zu Punkt II/1. Dieser Schulterspruch wird auf das Geständnis des Angeklagten gestützt, der eine sehr detaillierte Schilderung der von ihm entgeltlich vorgenommenen Suchtgiftverbreitung gab (vgl. S. 87

in Verbindung mit S. 24 f.). Im übrigen würde die Behauptung des Angeklagten, hiebei nur als Vermittler aufgetreten zu sein, die Verhängung einer Verfallsersatzstrafe nach dem § 6 Abs. 4 SuchtgiftG selbst dann nicht entbehrlieblich machen, wenn er die Mittel zur Beschaffung des Suchtgifts von vornherein vom Besteller (und späteren Übernehmer) erhalten haben sollte, da der (in SSt.

43/37 und anderen Entscheidungen) ausgesprochene Rechtssatz, daß die

Verfallsersatzstrafe stets nur jenen treffen könne, der durch den Verfall der Sache selbst berührt worden wäre, durch die neuere Judikatur des Obersten Gerichtshofes überholt ist (vgl. ÖZ-LSK 1979/27).

Nach neuerlicher (gemäß dem § 6 Abs. 1 und Abs. 4 SuchtgiftG vorzunehmender) Strafbemessung wird das Erstgericht die Vorhaft auch auf die zu verhängende (Verfallsersatz)Geldstrafe anzurechnen haben.

Infolge der Aufhebung des Ersturteils im gesamten Strafausspruch war die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung auf die getroffene Entscheidung zu verweisen.

Anmerkung

E01775

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:0120OS00194.78.0222.000

Dokumentnummer

JJT_19790222_OGH0002_0120OS00194_7800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at